

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
April  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012–2020



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Neue Verpflichtung in Bezug auf den Recyclingbeitrag
- 

#### → Steuern aktuell

- EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aktualisiert
  - Körperschaftsteuerliche Aspekte von Brexit
  - Erlass von steuerlichen Nebenleistungen für Februar 2021
  - Umsatzsteuer für Ausgleichzahlungen für nicht verbrauchte Rohstoffe
  - Vorsteuerabzug bei Versicherung von Ausfuhrlieferungen
  - Generalfinanzdirektion und ATAD-Zinsschranke
  - Weitere steuerliche Erleichterungen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie
  - Ist die Aussetzung von außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens steuerlich relevant?
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: April-Juni 2021

→ Recht aktuell

## Neue Verpflichtung in Bezug auf den Recyclingbeitrag

Sie handeln mit Elektrogeräten, Batterien, Akkumulatoren, Reifen oder Fahrzeugen? Sie stellen sie her oder vertreiben sie? Den sogenannten Recyclingbeitrag müssen Sie auf Rechnungen neu gesondert ausweisen.

von Alena Tomsová  
Rödl & Partner Prag

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des neuen Abfallgesetzes wurde in der Tschechischen Republik im Jahr 2020 auch das Gesetz Nr. 542/2020 Slg. über Altprodukte verabschiedet, welches am 1. Januar 2021 in Kraft trat. Das Gesetz implementiert die einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union, und zwar sowohl die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle, über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, einschließlich Altbatterien und -akkumulatoren (auch in Bezug auf das Inverkehrbringen) und über Altfahrzeuge, als auch die direkt anwendbaren Verordnungen (EU) der Kommission über das Recycling von Altbatterien und -akkumulatoren und über die Registrierung und Berichterstattung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten. Die kompatible europäische Vorschrift gibt den EU-Mitgliedstaaten die Befugnis, von den Herstellern zu verlangen, dass sie die Käufer beim Verkauf neuer Produkte über die Kosten für deren umweltfreundliche Sammlung bzw. Erfassung, Behandlung und Entsorgung informieren. Der tschechische Gesetzgeber hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und diese in § 73 des neuen Gesetzes aufgenommen.

### Geltungsbereich des Gesetzes

Das Gesetz gilt für ausgewählte Produkte, unabhängig davon, ob sie als solche oder als Teile oder Zubehör anderer Produkte in Verkehr gebracht werden, und zwar ab dem Zeitpunkt der Herstellung und des Inverkehrbringens bis zur Behandlung der dabei anfallenden Abfälle. Ausgewählte Produkte sind elektrische Geräte, Batterien oder Akkumulatoren, Reifen oder Fahrzeuge.

### Pflicht zur Angabe des Recyclingbeitrags

Ein Hersteller von Elektrogeräten, eine Vertriebsgesellschaft und der sogenannte Letztverkäufer

sind gesetzlich verpflichtet, „die Kosten für die Rücknahme, Aufbereitung, Verwertung und Beseitigung von Elektroaltgeräten pro einem Neugerät oder einem Kilogramm Neugerät getrennt vom Preis (...) anzugeben, insbesondere in Form einer gesonderten Angabe auf dem Steuerbeleg nach dem Umsatzsteuergesetz.“ Diese Kosten dürfen nicht höher sein als die Kosten, die dem Hersteller des elektrischen Neugeräts zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Neugeräts bekannt sind, oder eine Schätzung der erwarteten Kosten, wenn die Kosten dem Hersteller des Elektrogeräts erst nach dem Inverkehrbringen entstanden sind. Die gesonderte Ausweisung der Kosten berührt nicht die Verpflichtungen, die sich aus den Preisvorschriften (dem Gesetz Nr. 526/1990 Slg. über Preise) ergeben.

Als Hersteller gilt dabei „ein Hersteller von elektrischen Geräten, ein Hersteller von Batterien oder Akkumulatoren, ein Hersteller von Reifen oder ein Hersteller von Fahrzeugen“, als Vertriebsgesellschaft gilt „eine Person, die in der Lieferkette das ausgewählte Produkt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt“, und als Letztverkäufer gilt schließlich „eine Person, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ausgewählte Produkte, Fahrzeuge, elektrische Geräte, Reifen oder andere Produkte, die Batterien oder Akkumulatoren enthalten oder mit diesen versehen sind, oder Fahrzeuge oder andere Funktionseinheiten, die Reifen enthalten oder mit diesen versehen sind, an einen Endverbraucher in der Tschechischen Republik liefert“.

### Sanktionen

Fälle, in denen der Hersteller, die Vertriebsgesellschaft oder der Letztverkäufer die Kosten nicht gesondert ausweist oder sie gesetzwidrig ausweist, gelten nach dem Gesetz als sog. sonstige Verstöße von juristischen und gewerbetreibenden natürlichen Personen. Für diese Verstöße kann

die Tschechische Handelsinspektion dem Hersteller, der Vertriebsgesellschaft oder dem Letztverkäufer eine Geldstrafe von bis zu 500.000 CZK auferlegen.

## Auswirkungen des Gesetzes auf die Geschäftstätigkeit von Unternehmen

Bis Ende 2020 war es den Herstellern, Händlern oder Letztverkäufern überlassen, ob sie den Recyclingbeitrag auf ihren Rechnungen ausweisen. Nun wird diese Pflicht, wie oben erwähnt, allen diesen Rechtsträgern direkt durch das Gesetz auferlegt.

Dieses Gesetz beeinflusst somit faktisch das Geschäft vieler gewerblicher Unternehmen und deren Rechnungsstellung. Daher ist es sinnvoll, die Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeit dieser Unternehmen zu ermitteln und zu prüfen, ob das betreffende Unternehmen der gesetzlichen Verpflichtung zur Angabe des Recyclingbeitrags in Form einer gesonderten Angabe auf dem Steuerbeleg (Rechnung) nach dem tschechischen Umsatzsteuergesetz unterliegt oder

nicht. Die Höhe der möglichen Sanktion (Geldbuße) könnte bei Nichteinhaltung (oder Nichtbeachtung) der gesetzlichen Verpflichtung die Finanzen der Unternehmen erheblich strapazieren, zumal der Wortlaut des Gesetzes die wiederholte Verhängung einer Geldbuße nicht ausschließt. Um die negativen Auswirkungen des Gesetzes auf Ihr Unternehmen zu vermeiden, sind wir daher gern bereit, Ihnen umfassende Dienstleistungen sowohl im rechtlichen als auch im steuerlichen Bereich anzubieten.

## Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Alena Tomsová  
advokátka (Rechtsanwältin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 720  
[alena.tomsova@roedl.com](mailto:alena.tomsova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aktualisiert

Am 22. Februar 2021 hat der Rat der Europäischen Union eine Pressemitteilung herausgegeben, in der er über die Neufassung der bestehenden Liste der sogenannten nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke informiert. Dabei handelt es sich um Länder, die bisher keine angemessenen Schritte in Bezug auf geplante Steuerreformen unternommen haben und somit ihren Verpflichtungen im Bereich der internationalen Steuerkooperation nicht nachkamen.

Diese Liste, die erstmals im Dezember 2017 vom Rat der Europäischen Union erstellt wurde und über die wir bereits in unseren vorherigen Newslettern berichtet haben, umfasst nach einer Überarbeitung durch die Europäische Union aktuell folgende Länder: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Dominica, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, Trinidad

und Tobago, US-Jungferninseln, Vanuatu, und Seychellen.

Die Europäische Union ist seit langem bestrebt, das internationale Steuerwesen zu verbessern. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist ein wichtiges Instrument im Kampf gegen Geldwäsche, Steuerhinterziehung und jegliches gesetzwidriges Handeln, das in Steuerhinterziehung oder Steuerverkürzung besteht.

Transaktionen mit Personen bzw. Unternehmen, die in einem nicht kooperierenden Staat ansässig sind, können eine Reihe von steuerlichen Auswirkungen für tschechische Rechtsträger haben, insbesondere die Pflicht zur Anwendung des höchsten Quellensteuersatzes (35 %) auf Einkünfte, die nach tschechischem Recht der Quellensteuer unterliegen.

Der Rat der Europäischen Union überprüft regelmäßig die Erfüllung festgelegter Kriterien und Verpflichtungen, die sich aus der Verabschiedung von Reformen im Rahmen der internationalen Steuerstandards ergeben, und nimmt in diesem Zusammenhang eine angemessene Überprüfung und anschließende Aktualisierung der Liste der nicht kooperierenden Staaten vor. Die aktuelle Liste, die nur Drittländer umfasst, die sogenannte "missbräuchliche Steuerpraktiken" unterstützen, wird seit 2020 zweimal im Jahr aktualisiert, wobei die nächste Überarbeitung für Oktober dieses Jahres vorgesehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich dieser Trend der regelmäßigen Überprüfung durch Vertreter des Rates der Europäischen Union auch in den kommenden Jahren unverändert fortsetzen wird.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Robert Němeček  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)

Ing. Filip Straka  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Körperschaftsteuerliche Aspekte von Brexit

Der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union am 31. Dezember 2020 (Brexit) bringt nicht nur zahlreiche wirtschaftliche Veränderungen, neue Regelungen und Beschränkungen mit sich, sondern ändert auch die Besteuerungsgrundsätze.

von Robert Němeček  
Rödl & Partner Prag

Wir haben Sie kürzlich über die Auswirkungen des Brexit auf die Umsatzsteuer (vgl. entsprechendes Schreiben der tschechischen Generalfinanzdirektion) und die Sozialversicherung informiert. In folgenden Absätzen möchten wir körperschaftsteuerliche Folgen des Brexit zusammenfassen.

Was hat sich am 1. Januar 2021 für Gesellschaften geändert und worauf ist zu achten?

Nachdem ins tschechischen Steuerrecht die Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren umgesetzt wurde, waren Zinsen und Lizenzgebühren, die von tschechischen Unternehmen an britische Unternehmen bezahlt wurden, bis zum 31. Dezember 2020 nicht quellensteuerpflichtig. Nach 31. Dezember 2020 ist zu prüfen, ob Voraussetzungen für die Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich erfüllt sind, wobei Zinsen und Lizenzgebühren unter bestimmten Voraussetzungen quellensteuerpflichtig sind.

Nach dem Brexit können Gewinne tschechischer Unternehmen an britische Unternehmen nicht automatisch kapitalertragsteuerfrei ausgeschüttet werden. Wie bei der Steuerbefreiung von Lizenzgebühren und Zinsen lag der kapitalertragsteuerfreien Gewinnausschüttung die ins tschechische Recht implementierte Richtlinie des Rates zugrunde. Nun sind die entsprechenden Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich anzuwenden. Gewinnausschüttungen britischer Unternehmen an in Tschechien unbeschränkt steuerpflichtige Unternehmen können dagegen unter bestimmten Voraussetzungen in Tschechien kapitalertragsteuerfrei sein.

Bei einigen Zahlungen an britische Unternehmen, die in der Tschechischen Republik nicht der tschechischen Abzugsteuer unterliegen, ist durch tschechische leistende Unternehmen ein Steuereinbehalt durchzuführen.

Zusätzlich zu den oben genannten Auswirkungen sind neue Einschränkungen bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen zu berücksichtigen. Es wird nicht mehr möglich sein, Vorteile zu nutzen, die Richtlinien des Rates ermöglicht haben.

Der Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass sich der Brexit auch auf die Einkommensteuer auswirkt. Britische Bürger können nicht mehr Vorteile nutzen, die EU-Bürger genießen können.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erlass von steuerlichen Nebenleistungen für Februar 2021

Im Zusammenhang mit der durch die tschechische Regierung verkündeten weitreichenden Ausgangsbeschränkung wegen der Coronavirus-Ausbreitung im Zeitraum vom 1. März bis zum 21. März 2021 hat das Finanzministerium über den Erlass von umsatzsteuerlichen Nebenleistungen aufgrund außerordentlicher Ereignisse (nachfolgend nur "Beschluss des Finanzministeriums") beschlossen.

Unternehmer (und Kleinunternehmer, die zur Erwerbsbesteuerung verpflichtet sind) sind durch den Beschluss des Finanzministeriums nicht verpflichtet, Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge für Februar 2021 zu zahlen. Steuerliche Nebenleistungen werden unter der Voraussetzung erlassen, dass die Umsatzsteuervoranmeldung spätestens bis zum 15. 4. 2021 abgegeben wird und die Umsatzsteuer (wenn sich eine Zahllast ergibt) bezahlt wird. Des Weiteren werden Verspätungszuschläge für die Abgabe der bis zum 31. März 2021 abzugebenden berichtigten Umsatzsteueranmeldungen erlassen, soweit sie bis zum 15. 4. 2021 abgegeben werden.

Erlassen werden darüber hinaus auch einige steuerliche Nebenleistungen für verspätet abgegebene Kontrollmeldungen für Februar 2021 oder für die Verletzung von Mitwirkungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten, die vom 1. 3. 2021 bis zum 21. 3. 2021 zu erfüllen waren. Auch in diesem Falle werden steuerliche Nebenleistungen unter der Voraussetzung erlassen, dass die Mitwirkungs-, Auskunfts- und Vorlagepflichten bis zum 15. 4. 2021 erfüllt bzw. die Kontrollmeldungen bis zum 15. 4. 2021 abgegeben werden.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Paulína Kesziová  
[paulina.kesziova@roedl.com](mailto:paulina.kesziova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuer für Ausgleichzahlungen für nicht verbrauchte Rohstoffe

Nach Auffassung der Generalfinanzdirektion können Ausgleichzahlungen für nicht verbrauchte Rohstoffe, die entweder an Dritte veräußert oder nach Anweisung von Kunden verschrottet werden, umsatzsteuerlich dem Entgelt für sonstige Leistungen gleichgestellt werden.

von Michael Pleva, Adéla Gabrielová  
Rödl & Partner Prag

Der Koordinierungsausschuss der Steuerberaterkammer hat umsatzsteuerliche Auswirkungen einer vorzeitigen Produktionseinstellung beurteilt. Bei einer Auftragsfertigung übernimmt der Auftragsfertiger oft Erzeugung von spezifischen Produkten. Bei einer Nachfrageänderung kann sich der Abnehmer entscheiden, die Auftragsfertigung zu unterbrechen oder die Produktion einzustellen.

Nach einer solchen Entscheidung sind die im Lager des Verkäufers aufbewahrten Rohstoffe unbrauchbar. Sie können nach Vertragsregelungen an Dritte verkauft oder verschrottet werden. Der dadurch entstandene Verlust wird durch den Kunden ausgeglichen. Da die Vorräte in Tschechien verschrottet werden, ist zu klären, wie diese Ausgleichzahlungen umsatzsteuerlich zu beurteilen sind.

### Umsatzsteuerpflichtige Lieferungen und sonstige Leistungen?

Vorerst ist zu prüfen, ob Ausgleichzahlungen für nicht verbrauchte Rohstoffe umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Ausgleichzahlungen als Schadenersatz oder Vertragsstrafe für die Verletzung von Vertragspflichten betrachtet werden, sind sie wahrscheinlich nicht umsatzsteuerpflichtig.

Nach Auffassung der Ausschussmitglieder sind vertragliche Regelungen maßgeblich. Da die

Produktionseinstellung vertraglich geregelt ist, liegt in diesem Fall weder ein Schadenersatz noch eine Vertragsstrafe für die Verletzung von Vertragsbedingungen vor.

### Lieferung oder sonstige Leistung?

Des Weiteren muss zwischen einer sonstigen Leistung und einer Lieferung unterschieden werden, was insbesondere bei grenzüberschreitenden Umsätzen wichtig ist. Da die Lieferung ohne Beförderung ausgeführt wird, sollte der Umsatzsteuer unterliegen, die in der Regel 21% beträgt. Wird jedoch eine sonstige Leistung an eine ausländische Gesellschaft ausgeführt, die in Tschechien keine Betriebsstätte unterhält, ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die Umsatzsteuer zu erklären und zu bezahlen. Die sonstige Leistung ist in Tschechien nicht steuerpflichtig.

### Stellungnahme der Generalfinanzdirektion

Für die GFD ist die Äußerung des Koordinierungsausschusses zu allgemein und wenig eindeutig. Erfreulicherweise bietet die GFD eine positive Lösung für alle Unternehmer, die mit ähnlichen Fällen konfrontiert werden.

Es sind stets wirtschaftliche und geschäftliche Merkmale der jeweiligen Lieferung zw. sonstigen Leistung und vertragliche Regelungen zwischen Beteiligten maßgeblich. Jeder Umsatz muss

individuell beurteilt werden. Ist eine Ausgleichszahlung für unbrauchbare Rohstoffe vertraglich geregelt, gilt die Verschrottung von Vorräten gegen Entgelt als sonstige Leistung. Gleichzeitig teilt diese sonstige Leistung nicht das Schicksal der „Hauptleistung“ (der ursprünglichen Lieferung von Gegenständen) und muss als gesonderter Umsatz betrachtet werden.

Um steuerliche Risiken wesentlich zu vermindern, empfehlen wir Ihnen, Ihre Verträge sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls Rechte und Pflichten aller Beteiligten klarzulegen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Vorsteuerabzug bei Versicherung von Ausfuhrlieferungen

Der Koordinierungsausschuss der Generalfinanzdirektion und der Steuerberaterkammer hat den Vorsteuerabzug bei Versicherungsleistungen besprochen, die bei Ausfuhrlieferungen erbracht werden.

Versicherungsleistungen sind generell steuerfreie sonstige Leistungen, die einen Vorsteuerabzug ausschließen. Werden jedoch Versicherungsleistungen und die Gewährung und die Vermittlung von Krediten in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen erbracht, ist ein Vorsteuerabzug zulässig.

Nach Auffassung des Koordinierungsausschusses sind Versicherungsunternehmen bei Versicherungsleistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn als Versicherungsnehmer ein tschechischer Hersteller gilt, der die

Ausfuhrlieferung ausführt. Gilt der Experteur jedoch nicht als Versicherungsnehmer und Versicherer (z.B. eine Bank), steht die Versicherungsleistung in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausfuhrlieferung. Das Versicherungsunternehmen ist in diesem Falle zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

Ing. Paulína Kesziová  
[paulina.kesziova@roedl.com](mailto:paulina.kesziova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Generalfinanzdirektion und ATAD-Zinsschranke

In der zweiten Januarhälfte dieses Jahres hat die Generalfinanzdirektion (GFD) ein Schreiben erlassen, in dem Maßnahmen erläutert wurden, die sich aus der Umsetzung der ATAD-Richtlinie ergeben. Die ATAD-Richtlinie, die im Jahr 2017 veröffentlicht wurde, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) initiiert, um den Binnenmarkt gegen eine aggressive Steuerplanung zu schützen. Die ATAD-Richtlinie wurde im Jahre 2017 ins tschechische Einkommensteuer-Änderungsgesetz umgesetzt. Am 01.04.2019 treten für Körperschaften und deren Betriebstätten mehrere wichtige Neuregelungen in Kraft.

von Robert Němeček, Filip Straka  
Rödl & Partner Prag

Das lang erwartete GFD-Schreiben beantwortet zahlreiche Fragen, die bei der Umsetzung der ATAD-Richtlinie aufgetreten sind. Schrittweise möchten wir in unseren News Lettern die wichtigsten Kommentare und Erläuterungen zu allen Bereichen (Abzugsbeschränkungen für Zinsen, Wegzugsbesteuerung, Besteuerung von abhängigen ausländischen Unternehmen und hybride Gestaltungen) zusammenfassen.

### Abzugsbeschränkungen für Zinsen

Die Zinsschranke wurde eingeführt, um die Anzahl von körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, die ihre Steuergewinne durch eine Fremdfinanzierung mindern oder ihre Gewinne in Niedrigsteuermätern verlagern, zu reduzieren.

Neben der allgemeinen Darstellung der Zinsschranke und des Zeitraums, in dem die Fremdkapitalzinsen i.H.v. höchstens CZK 80.000.000 abziehbar sind, werden im GFD-Schreiben auch ausgewählte, im EStG definierte Fremdkapitalkosten detailliert erläutert.

In Bezug auf häufige Fragen, ob Kursdifferenzen in Fremdkapitalkosten einzubeziehen sind, stellt die GFD fest, dass zu Fremdkapitalkosten nur solche Kursdifferenzen gehören, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Darlehensgewährung stehen. In diesem Zusammenhang wird im Schreiben bestätigt, dass derivative Finanzinstrumente als Fremdkapitalkosten gelten. Die GFD stellt des Weiteren klar, unter welchen Voraussetzungen die im Entgelt enthaltenen Zinsen als Fremdkapitalkosten gelten bzw. unter welchen Umständen kapitalisierte Zinsen als Fremdkapitalkosten zu betrachten sind.

Die GFD weist auch darauf hin, dass bei Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen das zu

versteuernde Einkommen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum um einen Betrag gemindert werden kann, um den das zu versteuernde Einkommen in einem vorausgehenden Veranlagungszeitraum durch die Zinsschranke erhöht werden musste. Diese Minderung des zu steuernden Einkommens geht jedoch bei Umwandlungen nicht automatisch auf übernehmende Rechtsträger über.

Nicht zuletzt geht die GFD im Schreiben auf die Frage ein, wie die Anpassungen des zu steuernden Einkommens in der Körperschaftsteuererklärung auszuweisen sind, und betont in diesem Zusammenhang, dass der Vordruck der Steuererklärung um neue Zeilen erweitert wurde, die in Anlagen und Tabellen der Steuererklärung zu erläutern sind.

### Kontakt für weitere Informationen



Ing. Robert Němeček  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 209  
[robert.nemecek@roedl.com](mailto:robert.nemecek@roedl.com)



Ing. Filip Straka  
daňový konzultant  
(Tax Consultant CZ)  
T +420 236 163 209  
[filip.straka@roedl.com](mailto:filip.straka@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Weitere steuerliche Erleichterungen zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie

Vom Finanzministerium werden Verspätungszuschläge und Zinsen für den Veranlagungszeitraum 2020 erlassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Steuererklärung wird bis zum 3. Mai 2021 abgegeben, zu diesem Tag wird auch der Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezahlt (gilt für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung bis zum 1. April 2021 abzugeben haben);
- bis zum 1. Juni 2021 wird die Steuererklärung abgegeben, zu diesem Tag wird auch der Einkommen- oder Körperschaftsteuer bezahlt (gilt für Steuerpflichtige, die ihre Steuererklärung elektronisch übermitteln und für welche die Abgabefrist bis zum 3. Mai 2021 verlängert wurde).

Dieselben Fristen gelten auch für den Erlass der Verzögerungsgelder für die Nichtabgabe der Meldung der freigestellten Kapitalerträge,

wenn die Meldepflicht für den Veranlagungszeitraum 2020 zu erfüllen war.

Des Weiteren wurde die Umsatzsteuerbefreiung für Atemschutzmasken der Schutzklassen FFP2 und FFP3 bis zum 3. Juni 2021 verlängert. Werden die Lieferantenrechnungen jedoch mit Ausweis der Umsatzsteuer ausgestellt, ist die Umsatzsteuer von Lieferanten zu erklären, wobei die Erwerber nicht berechtigt sind, den Vorsteuerabzug vorzunehmen. Die Fachöffentlichkeit diskutiert derzeit, ob der Vorsteuerabzugsverbot gesetzmäßig ist.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

Ing. Klára Sauerová  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Ist die Aussetzung von außerplanmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens steuerlich relevant?

Werden außerplanmäßige Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ausgesetzt, sind bisherige steuerrechtliche Abschreibungen unzulässig.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Durch ein Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts wurde die Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung (AfaA) erläutert, die ins Einkommensteuergesetz vor mehr als zehn Jahren als Reaktion auf die globale Finanzkrise eingeführt wurde. Auf bestimmte bewegliche

Wirtschaftsgüter, die vom 1. Januar 2009 bis zum 30. Juni 2010 erworben wurden, konnten degressive Abschreibungen vorgenommen werden. Wie es scheint, mag, hat sich das Oberste Verwaltungsgericht mit einer Frage befasst, die inzwischen nicht mehr aktuell ist. Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Die AfaA wurde wiederum eingeführt, als die entsprechende gesetzliche Vorschrift zum 1. Januar 2021 geändert wurde. Durch das Ände-

rungsgesetz wurde jedoch nur der Zeitraum, in dem bewegliche Vermögensgegenstände zu erwerben sind, geändert. Das Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts kommt zu einem günstigen Zeitpunkt, da viele Unternehmen vor der Entscheidung stehen, ob die wieder zulässige AfaA nicht vorgenommen wird.

In der Rechtssache ging es um die Entscheidung, ob eine Aussetzung der AfaA steuerlich relevant ist. Im Jahre 2009 wurden durch die betreffende Gesellschaft bewegliche Wirtschaftsgüter (PKW) erworben, auf die in demselben Jahr die AfaA vorgenommen wurde. Im Veranlagungszeitraum 2010 wurde keine AfaA durchgeführt. Im Veranlagungszeitraum 2011 wurde nicht nur die AfaA für dieses Jahr, sondern auch für das Vorjahr vorgenommen.

Bei einer Außenprüfung für den Veranlagungszeitraum 2011 ist das Finanzamt zum Schluss gekommen, dass die AfaA für diesen Veranlagungszeitraum unzulässig war. Der Grund für diese Entscheidung liege darin, dass die AfaA im Veranlagungszeitraum 2010 nicht vorgenommen wurde, wodurch eine Aussetzung von Abschreibungen vorliegt und die gesetzliche Voraussetzung für die Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung verletzt wurde. Das Finanzamt hat in diesem Zusammenhang betont, dass die Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung nur dann zulässig ist, wenn sie nicht ausgesetzt wird. Des Weiteren hat das Finanzamt darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft nichts daran hinderte, die AfaA im Veranlagungszeitraum 2010 vorzunehmen. Das Urteil wurde anschließend durch die zweite Instanz bestätigt.

Die Gesellschaft hat eine Anfechtungsklage mit dem Argument erhoben, dass durch die Aussetzung der Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung im Veranlagungszeitraum 2010 die Abschreibungsdauer nicht verlängert und die höchstzulässige Höhe der Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

nicht überschritten wurde. Die Gesellschaft hat des Weiteren auf § 26 Abs. 8 EStG hingewiesen, nach dem sie nach ihrem Ermessen steuerrechtliche Abschreibungen nicht vornehmen muss, wobei dieser Verzicht keine Aussetzung darstellt. Die Gesellschaft ist demgemäß der Auffassung, dass keine Aussetzung von Abschreibungen vorliege.

Dieses Argument wurde durch das Oberste Verwaltungsgericht abgewiesen. Nach EStG wird der Steuergewinn durch steuerrechtliche Abschreibungen vermindert. Beginnen die Abschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter im Veranlagungszeitraum 2009 und werden im Veranlagungszeitraum 2010 keine steuerrechtlichen Abschreibungen vorgenommen, wurden nach Auffassung des Gerichts in diesem Jahr keine steuerrechtlichen Abschreibungen durchgeführt, wodurch ohne Zweifel ihre Aussetzung vorliegt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat betont, dass Steuerpflichtige zu steuerrechtlichen Abschreibungen zweifellos berechtigt, jedoch nicht verpflichtet sind. Bei Entscheidung, steuerrechtliche Abschreibungen vorzunehmen, sind relevante gesetzliche Vorschriften für AfaA zu beachten. Da die gesetzlichen Voraussetzungen jedoch verletzt wurden, darf im Veranlagungszeitraum 2011 keine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung vorgenommen werden.

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát (Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)



→ Rödl & Partner Intern

## Fachveranstaltungen | Wir bereiten vor: April–Juni 2021

April 2021		Mai 2021	
7.	<p>Whistleblowing im Rahmen des internen Kontrollsystem</p> <p>Webinar Veranstalter: Tschechisches Institut interner Prüfer in Kooperation mit Rödl &amp; Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>	5.	<p>Neues aus dem Bereich Corporate Compliance (2021)</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl &amp; Partner Prag in Kooperation mit der Czech Compliance Association und NNTB / FaceUp Technology Referent: Pavel Koukal, Juraj Szabó, Vladimír Valenta, Jan Sláma</p>
8.	<p>Corporate Compliance unter besonderer Beachtung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen</p> <p>Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl &amp; Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>	12.	<p>Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Verträge und Vertragsverhältnisse in der Logistikbranche</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl &amp; Partner Prag Referent: Alice Kubová Bártková, Eva Kaas Zahořová</p>
14.	<p>Art und Weise des Beginns und der Beendigung von Arbeitsverhältnissen</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl &amp; Partner Prag Referent: Václav Vlk, Eva Blechová</p>	19.	<p>Pandemia COVID-19 und seine Auswirkungen auf die Übertragungspreise</p> <p>Webinar Veranstalter: DTIHK in Kooperation mit Rödl &amp; Partner Referent: Martin Koldinský, Petr Tomeš</p>
21.	<p>Steuerliche Aspekte von Investitionszulagen</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl &amp; Partner Brunn Referent: Milan Mareš, Jan Pestr</p>	19.	<p>Neue Auslegung der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer durch die Finanzverwaltung</p> <p>Webinar Veranstalter: Rödl &amp; Partner Brunn Referent: Milan Mareš, Jan Pestr</p>
28.	<p>Whistleblowing und Schutz von Whistleblowern</p> <p>Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl &amp; Partner Prag Referent: Pavel Koukal</p>		

Juni 2021		Juni 2021	
11.	Die große Novelle des tschechischen Handelsgesellschaftsgesetzes  Webinar Veranstalter: Rödl & Partner Brunn Referent: František Geršl, Martina Pumprlová	21.	Aktuelles Arbeitsrecht & Entsendungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie  Onlinetraining Veranstalter: ICC Austria – Internationale Handelskammer in Kooperation mit Rödl & Partner  Referent: Alena Klikar, Miroslav Kocman
15. 16.	Spezialist für Corporate Compliance und Compliance Management System  Webinar Veranstalter: Verlag Dashöfer in Kooperation mit Rödl & Partner Prag  Referent: Pavel Koukal		



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
APRIL 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.